

Beitragsordnung ab 01.03.2019

§ 1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe von 12,00 € incl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 2 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag des Lohnsteuerhilfvereins Lüneburg e.V. (LVL) ist sozial gestaffelt und orientiert sich an den Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds. Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Bei Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden, werden die Einnahmen zusammengerechnet und nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Voraussetzung ist, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglieder werden.

Zu den Einnahmen zählen u. a.:

- Bruttoarbeitslohn aufgrund der Lohnsteuerbescheinigungen, Versorgungsbezüge
- steuerfreie Einnahmen; z.B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG, Rentenabfindungen § 3 Nr. 3 EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach § Nr. 26, 26a EStG, Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeitserlass, Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, Zuschläge nach § 3b EStG
- pauschal versteuerte Einnahmen
- Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- steuerfreie und steuerpflichtige Renten
- Unterhaltsleistungen und dauernde Lasten
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Einnahmen aus Veräußerungsgeschäften
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, auch im Falle der Abgeltungsteuer
- sonstige Entschädigungen nach § 24 EStG, soweit sie nicht im Bruttogehalt enthalten sind

Beitragstabelle

Beitragsstufe	Einnahmen Euro	Nettobeitrag Euro	zzgl. USt Euro	Bruttobeitrag Euro
1	0,00 bis 10.000	35,29	6,71	42,00
2	bis 16.000	50,42	9,58	60,00
3	bis 20.000	66,39	12,61	79,00
4	bis 27.000	79,83	15,17	95,00
5	bis 34.000	100,84	19,16	120,00
6	bis 41.000	113,45	21,55	135,00
7	bis 50.000	121,85	23,15	145,00
8	bis 60.000	134,45	25,55	160,00
9	bis 70.000	147,06	27,94	175,00
10	bis 80.000	164,71	31,29	196,00
11	bis 90.000	184,87	35,13	220,00
12	bis 110.000	218,49	41,51	260,00
13	bis 150.000	252,10	47,90	300,00
14	bis 200.000	336,13	63,87	400,00
15	über 200.000	420,17	79,83	500,00

Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erhöht sich der Beitrag um 3 Beitragsstufen.

§ 3 Auslagen und Gebühren

Für die erstmalige Aufforderung des Mitglieds zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags entstehen dem Mitglied keine Kosten.

Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind vom Mitglied zu erstatten. Hierbei ist für Mahnungen ein Betrag in Höhe von 10,00 € und für Rücklastschriften ein Betrag in Höhe von 15,00 € vom Mitglied zu entrichten.

§ 4 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort fällig. Folgebeiträge sind am 15.01. eines jeden Kalenderjahres fällig. Ein Anspruch auf Leistung des Vereins besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.